



Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen

Altlastenbedingte Grundwasserverunreinigung im Bereich Leverkusen-Opladen

Diese Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Leverkusen – Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, 2. Etage, Zimmer 213 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Text kann zudem im Amtsblatt der Stadt Leverkusen eingesehen werden, welches u.a. im Internetangebot der Stadt Leverkusen (www.leverkusen.de) abgerufen werden kann.

Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen die nachfolgenden Anordnungen:

- (1) Grundwasserförderungen in dem im beigefügten Lageplan markierten Bereich sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Verfügung untersagt.
- (2) Gegenwärtig betriebene Grundwasserförderungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung und die anschließende Nutzung des geförderten Grundwassers sind unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Verfügung einzustellen. Hiervon ausgenommen sind Grundwasserförderungen, die durch die Untere Wasserbehörde genehmigt worden sind.
- (3) Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich ihres Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Leverkusen (Fachbereich Umwelt) auf Antrag die Benutzung erlaubt werden (Erlaubnisvorbehalt).
- (4) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (5) Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leverkusen als bekannt gegeben.

Begründung:

1. Sachverhaltsdarstellung:

Im Stadtteil Opladen mit Schwerpunkt im Bereich der Gerhart-Hauptmann-Straße / Höhe Kantstraße ist das Grundwasser mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigt. Das Schadenszentrum mit den höchsten LHKW-Konzentrationen im Grundwasser liegt im Bereich zwischen der Schiller- und Bonnerstraße im Westen, sowie der Düsseldorfer- und Altstadtstraße im Osten [vgl. Lageplan]. Die Zusammensetzung der Stoffe spricht für den Eintrag aus dem Betrieb einer chemischen Reinigung, die früher entsprechende Stoffe einsetzte und untergeordnet aus dem Bereich einer ehemaligen Tankstelle.

Bei der letzten Grundwasseruntersuchung im Juli 2012 wurden die höchsten Gehalte an LHKW mit 181 µg/l im Bereich der Gerhart-Hauptmann-Straße und der Weisenbornstraße festgestellt und damit im direkten Abstrom der chemischen Reinigung bzw. einer ehemaligen Tankstelle. Die Hauptschadstoffquelle ist im Bereich oder näheren Umfeld dieser Standorte zu suchen. Die festgestellten LHKW im Grundwasser werden aus verunreinigten Bodenpartien in das Grundwasser eingetragen und stellen somit altlastenbedingte Verunreinigungen des Grundwassers dar.

Der beschriebene Kontaminationsschwerpunkt wurde durch mehrere Messkampagnen bestätigt. Im abstromseitigen Umfeld dieses Schwerpunktes wurden an weiteren Grundwassermessstellen wiederholt erhöhte LHKW-Konzentrationen im Grundwasser festgestellt. Die vorgefundenen Kontaminationen mit LHKW werden weitgehend durch Tetrachlorethen hervorgerufen. Nur in der Gerhart-Hauptmann-Straße im Nahbereich der ehemaligen Tankstelle wurde wiederholt ein Anteil von ca. 5 % Trichlorethen gemessen.

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gibt einen Prüfwert für die Summe der LHKW von 10 µg/l im Sickerwasser am Übergang von der ungesättigten in die gesättigte Bodenzone vor. In der Regel liegen konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen, vor, wenn Untersuchungen eine Überschreitung von Prüfwerten ergeben. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gibt in ihrer Veröffentlichung „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ vom Dezember 2004 einen Geringfügigkeitsschwellenwert für die Summe der LHKW von 20 µg/l vor. Bei Überschreiten dieses Schwellenwertes wird von einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers gesprochen.

Zudem liegt auch eine Überschreitung des bei 10 µg/l liegenden Grenzwertes der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für Tetrachlorethen vor.

Neben diesem Kontaminationsschwerpunkt wurden im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitere diffuse Belastungen des Grundwassers durch LHKW festgestellt, für die bislang keine Schadstoffquellen lokalisiert werden konnten.

Die LHKW werden mit dem Grundwasserabstrom nach Westen zum nächsten Vorfluter (Wupper) verlagert. Auf dem Transportweg treten diese mehrfach mit dem durchströmten Boden in Wechselwirkung (Adsorption-Desorption). Dadurch wird der Trans-

portprozess wesentlich verlangsamt. Dies hat zur Folge, dass die Schadstoffe noch lange Zeit nach ihrem Eindringen in den Untergrund dort angetroffen und im Grundwasser nachgewiesen werden.

Da das Grundwasser ständig in Bewegung ist, kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Belastungen auch über den beschriebenen Bereich hinaus auftreten. Allerdings ist es technisch mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, die Diffusion der Belastungsfahne durch das Grundwasser sowie Sickerwasser räumlich exakt einzugrenzen. Die bisherigen Untersuchungen (zuletzt von Sommer 2012) ergeben Grundwasserbelastungen für den gesamten o.g. Bereich, wobei sich die Abgrenzung am Straßenverlauf orientiert [vgl. beigefügten Lageplan].

Aufgrund der Weiträumigkeit des betroffenen Bereiches, den teilweisen diffusen Belastungen und den aufwändigen technischen Anforderungen an eine weitergehende Eingrenzung einzelner Eintragsbereiche ist die Durchführung von Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

2. Rechtliche Würdigung:

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind erfüllt.

2.1. Formelle Voraussetzungen:

Die formellen Voraussetzungen gliedern sich in Zuständigkeit, Verfahren und Form.

2.1.1. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus §§ 13 und 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als Untere Bodenschutzbehörde sowie aus §§ 1, 3, 4, 5 und 12 Ordnungsbehördengesetz (OBG) als allgemein zuständige Ordnungsbehörde.

2.1.2. Verfahren:

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

2.1.3. Form:

Die Schriftform dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 20 OBG i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind inhaltlich hinreichend bestimmt im Sinne von § 37 Abs. 1 VwVfG NRW.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG.

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW, der Zeitpunkt der Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

2.2. Materielle Voraussetzungen:

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 10 i.V.m. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie § 14 OBG.

2.2.1. Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit / die öffentliche Sicherheit:

Das Grundwassernutzungsverbot stellt eine Schutz- und Beschränkungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit dar.

Zugleich dient das Grundwassernutzungsverbot als Maßnahme zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen bzw. zur Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

Gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich u.a. aus §§ 4 und 7 BBodSchG ergebenden Pflichten treffen. Laut § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 8 BBodSchG sind Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

Die Belastungen der o.g. Fläche im Bereich Leverkusen-Opladen gehen von Flächen aus, bei denen es sich um Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG handelt, durch die schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) und sonstige Gefahren (Grundwasserverunreinigungen) für den Einzelnen und die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Konkretisiert werden diese Gefahren für die menschliche Gesundheit (des Einzelnen bzw. der Allgemeinheit) durch die Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte der TrinkwV. Außerdem bestimmen sich die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 BBodSchG nach dem Wasserrecht, wonach die Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA einen Grundwasserschaden darstellt.

Darüber hinaus besteht eine Gefahr für das Schutzgut Boden, da durch den Eintrag von kontaminiertem Grundwasser in den Boden (z.B. bei der Gartenbewässerung) das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen nicht auszuschließen ist.

Gemäß § 1 i.V.m. § 7 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren bzw. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Somit besteht auch ein öffentliches Interesse am Schutz des Bodens.

Nach § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden zudem die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind u.a. die Individualrechtsgüter des Einzelnen, die Umweltmedien (u.a. Boden und Grundwasser) sowie das geschriebene Recht (u.a. Gesetze und Verordnungen). Maßgeblich betroffen sind hier insbesondere das Individualrechtsgut der menschlichen Gesundheit der Betroffenen, die Umweltmedien Boden und Grundwasser sowie die benannten Rechtsvorschriften (insbesondere BBodSchV und TrinkwV).

Die vorgefundenen Kontaminationen mit LHKW sind weitgehend geprägt durch Tetrachlorethen.

Mit Trinkwasser kann diese organische Verbindung auf verschiedenen Aufnahmepfaden in den Körper gelangen: über orale Aufnahme beim Trinken, über dermale Aufnahme (Resorption über die Haut) beim Baden und über inhalative Aufnahme (Einatmen) beim Duschen.

Grundsätzlich sind Schadwirkungen durch Tetrachlorethen an einer Vielzahl von Organen möglich, so etwa an Leber, Nieren, Gastrointestinaltrakt und Herz-Kreislauf-System. Im Vordergrund stehen aber neurotoxische Effekte, die als erste toxikologisch fassbare Symptome in Erscheinung treten. Sie sind bedingt durch eine Dämpfung des zentralen Nervensystems und äußern sich beispielsweise in verzögerter Reaktionsbereitschaft und Konzentrationsbeeinträchtigungen oder Gedächtnisstörungen.

Daneben besteht der Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung von Tetrachlorethen.

Für das als belastet ausgewiesene Gebiet liegt eine Mischnutzung mit Wohnen vor. Dies beinhaltet sowohl die Nutzung zum Wohnzweck als auch zu Zwecken der gewerblichen Nutzung, also Nichtwohnzwecken. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die aktuelle und/oder die geplante Nutzung in diesem Bereich, insbesondere im Bereich der Wohnnutzung, Grundwasser als Trinkwasser oder für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser genutzt wird bzw. werden soll. Somit ist hier die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten von Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser (insbesondere Grundwasserförderung) dringend geboten.

Die Gesundheit des im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung benannten Personenkreises kann unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser geschädigt werden, da eine unbeabsichtigte Verwendung als Trinkwasser nicht auszuschließen ist. Auch ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieser

Allgemeinverfügung Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, ohne dass dies, wie gesetzlich in der TrinkwV vorgeschrieben, dem Medizinischen Dienst Leverkusen (MDL) angezeigt wird und obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz existiert oder zumindest möglich ist.

Durch Benutzung des Grundwassers kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die Gesundheit Dritter gefährden. Schädigende Auswirkungen auf das körperliche Wohlbefinden der Nutzer sind auch durch den gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen.

Somit besteht eine erhebliche Gefahr für das Individualrechtsgut der menschlichen Gesundheit und damit auch für die öffentliche Sicherheit, insofern ist eine Nutzungsbeschränkung geboten.

2.2.2. Ermessensausübung:

Die Anordnung der notwendigen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (§ 16 OBG und § 40 VwVfG NRW). Hierbei wurden, insbesondere zur Vermeidung einer Ermessensüberschreitung, die Grundrechte der Betroffenen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Im vorliegenden Fall hat sich die Behörde im Rahmen der Ausübung des Entschließungsermessens für das ordnungsbehördliche Eingreifen entschieden, insbesondere aufgrund der Bedeutung des gefährdeten Schutzgutes der menschlichen Gesundheit und der potentiellen Eintrittswahrscheinlichkeit einer Schädigung dieses Schutzgutes durch eine erlaubnisfreie Grundwassernutzung.

Bei der Ausübung des Auswahlermessens für die ordnungsbehördlichen Maßnahmen wurde das mildeste – den Einzelnen am wenigsten belastende – Mittel gewählt.

2.2.3. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen:

Die o.g. Anordnungen des Verbots der Förderung und Benutzung des Grundwassers in dem beschriebenen Bereich entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), d.h. sie sind geeignet, erforderlich und angemessen zur Erfüllung des angestrebten Zwecks.

2.2.3.1. Geeignetheit:

Die Maßnahmen sind geeignet, die bestehende Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere für das Individualrechtsgut der menschlichen Gesundheit) aufgrund der Belastungen im Grundwasser zu beseitigen.

Durch das Verbot der Förderung und Benutzung des Grundwassers wird die Kontaktmöglichkeit der Betroffenen mit dem kontaminierten Grundwasser und den damit verbundenen schadhaften Auswirkungen für den Menschen unterbunden.

Gleichzeitig dient das Grundwassernutzungsverbot als „Schutz- und Beschränkungsmaßnahme“ im Sinne von § 4 Abs. 3 und 4 BBodSchG zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen, oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit aufgrund einer Altlast.

2.2.3.2. Erforderlichkeit:

Die Anordnung der o.g. Maßnahmen zur wirksamen Abwehr der bestehenden Gefahr aufgrund des kontaminierten Grundwassers ist außerdem erforderlich. Ein milderer, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des mit der Allgemeinverfügung verbundenen Ziels, eine Gefährdung des Menschen durch den Gebrauch kontaminierten Grundwassers in einem großräumigen Bereich abzuwehren, ist nicht ersichtlich.

So kann z.B. eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen Bereich in Leverkusen-Opladen, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, in absehbarer Zeit nicht realisiert werden und wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht angemessen (die zu erwartenden Kosten stehen außer Verhältnis zum zu erwartenden Sanierungserfolg). Die technischen Möglichkeiten einer Sanierung sind beschränkt. Zudem ist die Umsetzung einer vollständigen Grundwassersanierung zumindest kurzfristig technisch nicht zu realisieren.

Auch wenn zukünftig entschieden werden sollte, eine Grundwassersanierung durchzuführen, so würden die Errichtung von Sanierungsanlagen sowie die Durchführung der Sanierung einen längerfristigen Zeitraum einnehmen. Die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung müssten folglich auch im Falle der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen aufrechterhalten werden, bis eine vollständige Dekontamination des Grundwassers nachgewiesen wird.

2.2.3.3. Angemessenheit:

Die angeordneten Maßnahmen sind zudem auch angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit an der Gefahrenabwehr die Einzelinteressen der Betroffenen überwiegt.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte der Betroffenen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zum Wohl der Allgemeinheit gegeneinander abgewogen.

Die Betroffenen könnten ein Interesse haben, den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leisten zu müssen. Hierfür könnten Sie sich zum einen auf § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzgl. der Regelung der erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers und zum anderen auf das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) berufen. Danach hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Zudem könnte das Grundwassernutzungsverbot eine Einschränkung des Grundrechts auf Eigentum (Art. 14 GG) für die Betroffenen darstellen.

Das Grundrecht der Betroffenen auf allgemeine Handlungsfreiheit sowie Eigentum wird durch § 10 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG und § 14 OBG eingeschränkt. Diese Einschränkungen sind jedoch rechtmäßig, da die einschlägigen Rechtsvorschriften formell und materiell den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung entsprechen, und damit legitime Grundrechtsschranken darstellen.

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie das Interesse der Allgemeinheit, mögliche gesundheitliche Schäden von betroffenen Personen im Einzugsbereich der o.g. Grundwasserverunreinigungen abzuwehren, wiegen zudem schwerer als die Rechte der Betroffenen auf erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers und auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Interessenabwägung auch die flächendeckende Anbindung der Stadt Leverkusen an das öffentliche Trinkwassernetz zu berücksichtigen. Damit ist die Bereitstellung von Trinkwasser im Wirkungsbereich dieser Allgemeinverfügung trotz der o.g. Anordnungen jederzeit gewährleistet.

Außerdem wird durch den Erlaubnisvorbehalt [vgl. Anordnungspunkt (3)] eine Benutzung des Grundwassers zugelassen, sofern der Stadt Leverkusen (Fachbereich Umwelt und Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)) im Einzelfall und in Abstimmung durch geeignete Untersuchungen [insbesondere der o.g. Parameter] nachgewiesen wird, dass die Benutzung ohne eine Gefährdung von Schutzgütern möglich ist.

2.2.4. Adressat der Verfügung (Störerauswahl):

Maßnahmen (z.B. Sanierungsanordnung, Grundwassernutzungsverbot) gegen verantwortliche Verursacher (Verhaltensstörer i.S.v. § 17 OBG) sind weder rechtzeitig möglich noch wären sie erfolgversprechend und zielführend, da die Realisierung einer vollständigen Grundwassersanierung kurzfristig nicht möglich ist.

Gemäß § 18 OBG sind Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen Eigentümer von Sachen zu richten (z.B. Grundstücken, Anlagen, Grundwasser etc.), von denen eine Gefahr ausgeht. Gemäß Absatz 2 können Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt an einer Sache gerichtet werden (z.B. Mieter und Pächter).

Zwar sind Grundstückseigentümer nicht gleich Eigentümer des Grundwassers, welches sich im Bereich der betroffenen Grundstücke befindet, allerdings geht es bei der Förderung des Grundwassers in deren Besitz (tatsächliche Gewalt) über.

Zudem erfolgt die Förderung des kontaminierten Grundwassers durch entsprechende Förderanlagen, die damit ebenfalls dazu beitragen, die Gefahrensituation für die Betroffenen herbeizuführen.

Somit sind sowohl die Besitzer des geförderten Grundwassers als auch die Eigentümer und Besitzer der Grundwasserförderanlagen bzw. der Grundstücke, auf denen gefördert wird, Zustandsstörer i.S.v. § 18 OBG.

Gemäß § 19 Abs. 1 OBG darf die Behörde zudem Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 17 oder 18 OBG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen bei allen übrigen Betroffenen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vor, die nicht Verhaltensstörer i.S.v. § 17 OBG bzw. Zustandsstörer i.S.v. § 18 OBG sind.

2.2.5. Erlass als „Allgemeinverfügung“:

Gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW ist die Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Gemäß § 46 Abs. 1 WHG ist für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich,

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

wenn von den Benutzungen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.

Insofern ist nicht bekannt, welcher Personenkreis im Einzelnen tatsächlich im betroffenen Bereich Grundwasser fördert bzw. welche Grundstücke konkret betroffen sind. Eine Überprüfung dieser Fragen ist mit verhältnismäßigen Mitteln und kurzfristig nicht möglich. Zudem ist eine Ausweitung des Personenkreises ohne das ordnungsbehördliche Einschreiten nicht ausgeschlossen.

Außerdem richtet sich diese Verfügung sowohl gegen Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (Zustandsstörer), als auch gegen alle übrigen Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung befinden (nicht verantwortliche Personen).

Diese Allgemeinverfügung gilt mithin gegenüber einem großen, aber dennoch nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis und betrifft zudem die Benutzung einer Sache (Grundwasser) durch die Allgemeinheit. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind daher erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigelegt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie – als Urschrift oder Abschrift – die angefochtene Verfügung.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwasserbenutzer daran haben könnten, für die Dauer eines Klageverfahrens weiterhin Grundwasser in dem betroffenen Bereich zu fördern und zu benutzen.

Es kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreites darüber entschieden wird, ob die Anordnungen unanfechtbar werden, da durch die damit verbundene zeitliche Verzögerung der Eintritt eines akuten Schadens für die Gesundheit vieler Menschen zu besorgen ist.

Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung bedeutet dessen Gebrauch insbesondere eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen. Um Schäden für die Gesundheit von Menschen zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, die genannten Maßnahmen umgehend einzuhalten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherstellen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch von der Behörde ausgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz –LBodSchG -) vom 09.Mai 2000 (GV.NRW.S.439)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.Juni 1995 (GV.NW.S. 926 / SGV.NRW.77)
- Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NRW. 2060)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG -) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (- VwVfG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, GV. NRW. S. 602
- Verwaltungsgerichtsordnung (- VwGO -) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (- ZustVU -) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. S. 282)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370)

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

In Vertretung

Gez. Stein

Anlage:

- Übersichtsplan